

## Abschnitt 8

### Gesamtabschluss, Konsolidierungsbericht

#### § 51

##### Gesamtabschluss

Auf den Gesamtabschluss sind die Vorschriften über den Jahresabschluss der Gemeinden gemäß Abschnitt 7 entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist und die Gemeindevertretung gemäß § 81 Absatz 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung nichts anderes beschlossen hat.

#### § 52

##### Gesamtbilanz

(1) In der Gesamtbilanz sind mindestens die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.

(2) Aktivseite

- 1 Anlagevermögen
  - 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
  - 1.2 Sachanlagevermögen
    - 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund und Boden
    - 1.2.2 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
    - 1.2.3 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
    - 1.2.4 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
  - 1.3 Finanzanlagevermögen
    - 1.3.1 Eigenbetriebe
    - 1.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen
    - 1.3.3 Zweckverbände
    - 1.3.4 Sonstige Beteiligungen
    - 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens
    - 1.3.6 Ausleihungen
- 2 Umlaufvermögen
  - 2.1 Vorräte
  - 2.2 Forderungen
  - 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens